

RS OGH 2001/10/22 1Ob77/01g, 7Ob275/03x, 3Ob221/04b, 2Ob95/06v, 8Ob125/08b, 10Ob4/12d, 8Ob104/16a, 5

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.10.2001

Norm

EVÜ Art2

EVÜ Art8

IPRG §11

UN-Kaufrechtsübk - CISG Art6

Rechtssatz

Grundsätzlich ist das UN-K - als Teil der österreichischen Rechtsordnung - von der Rechtswahl mitumfasst. Die Parteien, die seine Anwendung nicht wollen, müssen eine entsprechende ausdrückliche oder stillschweigende Ausschlussvereinbarung treffen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 77/01g

Entscheidungstext OGH 22.10.2001 1 Ob 77/01g

Veröff: SZ 74/178

- 7 Ob 275/03x

Entscheidungstext OGH 17.12.2003 7 Ob 275/03x

Veröff: SZ 2003/175

- 3 Ob 221/04b

Entscheidungstext OGH 26.01.2005 3 Ob 221/04b

Auch; nur: Die Parteien, die seine Anwendung nicht wollen, müssen eine entsprechende ausdrückliche oder stillschweigende Ausschlussvereinbarung treffen. (T1); Beisatz: Ergibt sich unter Zugrundelegung der in Art 8 UN-K für die Auslegung von Erklärungen und Verhalten einer Partei festgeschriebenen Maßstäbe nicht mit hinreichender Deutlichkeit, dass ein Ausschluss gewollt ist, so bleibt es bei der Anwendung des UN-K. (T2); Veröff: SZ 2005/9

- 2 Ob 95/06v

Entscheidungstext OGH 04.07.2007 2 Ob 95/06v

Auch; Beisatz: Das UN-K kann auch stillschweigend ausgeschlossen sein, wenn die diesbezügliche Absicht unzweideutig zum Ausdruck kommt. Das ist etwa dann der Fall, wenn sie das Recht eines Vertragsstaates wählen

und dabei das anwendbare nationale Sachrecht (zB Recht des BGB oder Codice civile) bestimmen oder das Recht eines Vertragsstaates insoweit wählen, als es von einem anderen Recht eines Vertragsstaates abweicht. (T3); Veröff: SZ 2007/109

- 8 Ob 125/08b

Entscheidungstext OGH 02.04.2009 8 Ob 125/08b

Beis ähnlich wie T3; Beisatz: Nach Art 6 UN-Kaufrecht können die Parteien die Anwendung des Übereinkommens ausschließen. Dies kann auch stillschweigend erfolgen, etwa dadurch, dass die Parteien das Recht eines Vertragsstaates wählen und dabei das anwendbare nationale Sachrecht bestimmen oder das Recht eines Vertragsstaates insoweit wählen, als es von einem anderen Recht eines Vertragsstaates abweicht. Im Ergebnis ist für den Ausschluss des UN-Kaufrechts entscheidend, ob die Vertragsparteien auf das unvereinheitlichte Recht eines Staats abstehen. Allein im Verweis auf das Recht des Vertragsstaats ist aber ein solcher Ausschluss noch nicht zu sehen. Mangels gegenteiliger Anhaltspunkte - insbesondere durch den Verweis auf das jeweilige Sachrecht - umfasst also die Anwendung österreichischen Rechts auch das UN-Kaufrecht. (T4)

- 10 Ob 4/12d

Entscheidungstext OGH 14.02.2012 10 Ob 4/12d

Auch; Beis wie T4; Veröff: SZ 2012/16

- 8 Ob 104/16a

Entscheidungstext OGH 29.06.2017 8 Ob 104/16a

Auch; Beisatz: Das Zustandekommen und die Wirksamkeit eines Ausschlusses der Anwendung des CISG ist nach dessen Vertragsabschlussregeln in Art 14 ff zu beurteilen. (T5)

Beisatz: Soweit der Anwendungsbereich des CISG eröffnet ist und das Übereinkommen für eine bestimmte Sachfrage eine Regelung enthält, verdrängt es das nationale Recht. Dem Abkommen kommt daher Anwendungsvorrang zu. Die Abwahl des CISG setzt eine materielle Einigung der Parteien voraus, deren wirksames Zustandekommen autonom den Vertragsschlussregeln des Abkommens unterliegt. (T6); Veröff: SZ 2017/76

- 5 Ob 190/20g

Entscheidungstext OGH 17.11.2020 5 Ob 190/20g

Vgl; Beis wie T3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115967

Im RIS seit

21.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

11.02.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at